Öffentliche Urkunde

über die

Beschlüsse der Gesellschafterversammlung

- ordentliche Kapitalherabsetzung -

der

(UID:      )

mit Sitz in

Im Amtslokal des Notariates       hat heute eine ausserordentliche Gesellschafterversammlung der oben erwähnten Gesellschaft stattgefunden. Über deren Beschlüsse errichtet die unterzeichnende Urkundsperson nach den Bestimmungen des Schweizerischen Obligationenrechtes (OR) diese öffentliche Urkunde.

I.

      eröffnet die Versammlung und übernimmt den Vorsitz. Als Protokollführer und Stimmenzähler amtet      .

Der Vorsitzende stellt einleitend fest:

* das gesamte Stammkapital der Gesellschaft von CHF       ist vertreten;
* die heutige Gesellschafterversammlung ist als Universalversammlung im Sinne von Art. 805 Abs. 3 und 5 Ziff. 5 OR i.V.m. Art. 701 OR konstituiert und beschlussfähig.

Gegen diese Feststellungen wird kein Widerspruch erhoben.

Weiter stellt der Vorsitzende bezüglich der beantragten Kapitalherabsetzung fest, dass

* gestützt auf Art. 782 Abs. 4 OR i.V.m. Art. 653m Abs. 2 OR       anwesend ist, namens der zugelassenen Revisionsexpertin / des staatlich beaufsichtigten Revisionsunternehmens      ; *[bei Verzicht durch Gesellschafterversammlung: siehe Feststellung II.1. hinten]*
* die Gläubiger der Gesellschaft mit einmaliger Publikation im Schweizerischen Handelsamtsblatt (SHAB) vom       darauf hingewiesen wurden, dass sie innert 30 Tagen nach der Veröffentlichung für ihre Forderungen Sicherstellung verlangen können;
* innert Frist keine Sicherstellung durch einen Gesellschaftsgläubiger verlangt worden ist; (Optional: von Gesellschaftsgläubigern im Umfang von CHF       Sicherstellung verlangt wurde und dies erfolgt ist / oder: im Umfang von CHF       die Forderung erfüllt worden ist / oder: eine Sicherstellung verlangt wurde, gestützt auf Art. 782 Abs. 4 OR i.V.m. Art. 653k OR jedoch nicht erfolgte);
* die Prüfungsbestätigung vom       der zugelassenen Revisionsexpertin / des staatlich beaufsichtigten Revisionsunternehmens      , vorliegt, worin gestützt auf den Abschluss per       *(oder: Zwischenabschluss per      )* und die erfolgte Publikation bestätigt wird, dass die Forderungen der Gläubiger trotz der Herabsetzung des Stammkapitals voll gedeckt sind, Art. 782 Abs. 4 OR i.V.m. Art. 653m Abs. 1 OR.

II.

Gestützt auf die Feststellungen des Vorsitzenden und die vorliegende Prüfungsbestätigung der zugelassenen Revisionsexpertin / des staatlich beaufsichtigten Revisionsunternehmens beschliesst die Gesellschafterversammlung einstimmig:

1. *[dass gestützt auf Art. 782 Abs. 4 OR i.V.m. Art. 653m Abs. 2 OR auf die Anwesenheit der zugelassenen Revisionsexpertin verzichtet wird;]*
2. das Stammkapital wird um CHF       auf CHF       herabgesetzt;
3. die Kapitalherabsetzung wird in folgender Art und Weise durchgeführt:
	1. durch

*[Variante: Vernichtung]*

Vernichtung von       (Anzahl und Nennwert der zu vernichtenden Stammanteile);

Durch die Vernichtung der obgenannten Stammanteile sind die folgenden Gesellschafter neu wie folgt am Stammkapital beteiligt:

* Name Vorname       Stammanteile à CHF
* Name Vorname       Stammanteile à CHF
* Name Vorname       Stammanteile à CHF      ;

*[Variante: Reduktion]*

Reduktion des Nennwertes von bisher CHF       auf neu CHF       von       (Anzahl und Nennwert der Stammanteile);

* 1. und durch Verwendung des Herabsetzungsbetrages zur
* Rückzahlung an die Gesellschafter von CHF       je Stammanteil;
* Gutschrift an die Gesellschafter auf deren Konti "     " bei der Gesellschaft im Betrage von CHF       je Stammanteil;
* Wertberichtigung des Wertschriftenkontos "eigene Stammanteile" bzw. zur Aufhebung des für eigene Stammanteile gebildeten Minusposten im Eigenkapital im Betrage von CHF      .

III.

Die Herabsetzung des Stammkapitals muss innerhalb von sechs Monaten nach dem Beschluss der Gesellschafterversammlung beim Handelsregisteramt zur Eintragung angemeldet werden; sonst fällt der Beschluss dahin, Art. 782 Abs. 4 OR i.V.m. Art. 653j Abs. 4 OR.

     ,

Der Vorsitzende: Der Protokollführer

 und Stimmenzähler:

.......................................... ..........................................